

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

VIII ZR 240/14

vom

14. Oktober 2014

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 2014 durch die

Vorsitzende Richterin Dr. Milger, die Richterin Dr. Hessel, den Richter

Dr. Schneider, die Richterin Dr. Fetzer sowie den Richter Dr. Bünger

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revi-

sion in dem Urteil der 65. Zivilkammer des Landgerichts Berlin

vom 23. Juli 2014 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin auf Beiordnung eines beim Bundesge-

richtshof zugelassenen Rechtsanwalts wird zurückgewiesen.

Streitwert: 1.620 €

Gründe:

1

1. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der gemäß § 26

Nr. 8 EGZPO erforderliche Wert der geltend zu machenden Beschwer von mehr

als 20.000 € nicht erreicht ist. Die der Klägerin durch die Abweisung ihrer Klage

auf Räumung und Herausgabe der Mietwohnung entstandene Beschwer ist

gemäß § 8 ZPO, § 9 ZPO analog mit dem dreieinhalbfachen Jahresbetrag der

Nettomiete zu bewerten (vgl. Senatsbeschluss vom 8. April 2008 - VIII ZR

50/06, WuM 2008, 417 Rn. 2). Dieser beträgt hier (135 € x 42) 5.670 €.

2

Entgegen der Auffassung der Klägerin verletzt die Übergangsregelung des § 26 Nr. 8 EGZPO nicht das Rechtsstaatsprinzip, denn dieses gebietet

nicht, dass in allen Fällen das Rechtsmittel der Revision gegeben sein muss

(BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2002 - IX ZA 31/02, NJW-RR 2003, 645 unter [II] 2 b mwN).

3

2. In Anbetracht der aufgezeigten Unzulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde ist die Rechtsverfolgung der Klägerin aussichtslos, so dass ihr Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts zurückzuweisen ist (§ 78b Abs. 1 ZPO).

Dr. Milger Dr. Hessel Dr. Schneider

Dr. Fetzer Dr. Bünger

Vorinstanzen:

AG Berlin-Neukölln, Entscheidung vom 12.03.2014 - 2 C 248/12 -

LG Berlin, Entscheidung vom 23.07.2014 - 65 S 225/13 -